

Stadtverwaltung Weimar

	Einwohneranfrage
Einreicher:	Herr Sandro Heyer
Datum der Sitzung:	27. 01. 2016

- Es gilt das gesprochene Wort -

Einwohneranfrage Parkraumsituation in der Nordvorstadt, speziell der Bertuchstraße; Linienplan der Buslinie 8

Herr Sandro Heyer richtete gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar folgende Anfrage zur Einwohnerfragestunde an die Stadt Weimar:

Die Antwort auf die Anfrage der Fraktionen der CDU und weimarwerk bürgerbündnis e.V. in der Drucksache 250/2015 zum „Parkraumkonzept Innenstadt“, die aktuelle Berichterstattung der Lokalausgabe der Thüringer Allgemeinen zum Thema und meine persönliche Betroffenheit zum Anlass nehmend habe ich folgende Fragen zur Parkraumsituation in der Nordvorstadt, speziell der Bertuchstraße samt näherer Umgebung, die sich aus einer täglich erlebbaren Parkraumknappheit speisen:

Frage 1:

Wie begegnet die Stadt Weimar der zunehmenden Parkraumknappheit in der Nordvorstadt mit Fokus auf die Bertuchstraße samt näherer Umgebung und wie wird die Auffassung begründet?

Antwort:

In der Bertuchstraße und in deren Umgebung stehen, soweit als möglich, beide Straßenseiten zum Parken zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet bis jetzt der Abschnitt zwischen Friedrich-Naumann-Straße und Röhrstraße. Hier soll zukünftig auch auf der zweiten Seite geparkt werden dürfen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit, ob dazu eine Einbahnstraßenregelung erforderlich ist.

Mittel- und langfristig bestehen Erweiterungspotenziale auf dem Hermann-Brill-Platz, sobald die Sanierung des gegenwärtig nicht überfahrbaren Asbachkanals gewährleistet werden kann.

Bei der Entwicklung der frei gewordenen Bahnflächen nördlich des Bahnhofes wird darauf hingewirkt, dass dort der auf den Bahnhof bezogene Bedarf an PKW- und Busabstellflächen eingeordnet werden kann.

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums oder die Einrichtung von Bewohnerparkzonen kann gemäß Verkehrsentwicklungsplan bei Bedarf „von innen nach außen“ um die Altstadt herum erweitert werden. Diese Entwicklung wird laufend beobachtet und geprüft. Bisherige konkrete Vorhaben, zum Beispiel im Bereich Eduard-Rosenthal-Straße und im Bereich Washingtonstraße, wurden jedoch aufgrund der Ablehnung der Anwohner nicht weiter verfolgt.

Frage 2:

Ist es denkbar, die Buslinie 8 nicht durch die Bertuchstraße zu leiten, sondern wie die Buslinien 2 und 7 durch die Ernst-Thälmann-Straße und wie wird die Auffassung begründet? Ist die wöchentliche Straßenreinigung, die das Parken dienstags in einem bestimmten Zeitraum untersagt, an die Durchfahrt der Buslinie geknüpft?

Antwort:

Das Liniennetz des Stadtbusverkehrs ist mit dem konkreten Linienvorlauf im Nahverkehrsplan (NVP) festgelegt. Die Nordvorstadt wird durch die Linien 5 und 8 erschlossen; die Linie 2 verkehrt nur zeitweise über die Ernst-Thälmann-Straße. Die Haltestellen der Linie 5 und 8 haben entsprechend den Vorgaben einen Einzugsbereich von 300 m.

Durch eine Änderung der Linienführung der Linie 8 über die Ernst-Thälmann-Straße entstünde eine ständige Parallelführung mit der Linie 7. Die Einzugsbereiche zu den Haltestellen würden sich erheblich verschlechtern; die Haltestellen Bertuchstraße, Zeppelinplatz und Röhrstraße würden entfallen.

Die wöchentliche Straßenreinigung ist nicht an die Durchfahrt der Buslinie geknüpft.

Frage 3:

Kann die Bertuchstraße - gegebenenfalls auch unter der etwaig notwendigen Voraussetzung der Zustimmung zu Frage 2 – als Einbahnstraße gestaltet werden zur Errichtung weiteren Parkraums und wie wird die Auffassung begründet?

Antwort:

Eine entsprechende Regelung wird derzeit, wie unter 1 ausgeführt, bereits geprüft.

Frage 4:

Wie beurteilt die Stadt Weimar tatsächlich, ob es sich bei durch Schildern ausgewiesenen Grundstücksein- und -ausfahrten um solche des § 12 Abs. 3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung handelt und wie wird die Auffassung begründet?

Antwort:

Das Parken vor Grundstückszufahren stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinn der StVO. Dem städtischen Ordnungsdienst ist keine besondere Problemlage in Bezug auf Grundstücksein- und -ausfahrten im Bereich der Bertuchstraße bekannt. Zu verzeichnen ist häufiger ein Parken im Bereich von Bushaltestellen. Wie Ihnen bereits von der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt wurde, beurteilt sich das Vorliegen einer Grundstückszufahrt nach den Umständen des Einzelfalls, wobei zum Beispiel eine abgesenkte Bordsteinkante für eine Zufahrt spricht. Die von den privaten Grundstückseigentümern häufig angebrachten Hinweisschilder, z.B. „Ausfahrt freihalten“, werden in die Beurteilung mit einbezogen. Sie stellen jedoch keine rechtlich verbindliche Vorgabe dar.